OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350438/2/Bm/JB

Datum:
Linz, 12. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der S M B, vertreten durch die Sachwalterin A B, diese wiederum vertreten durch Rechtsanwälte Dr. K-D S, Dr. W S, Mag. A S, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24.10.2017, GZ: BHGRSO-2015-22319/56-ZP, betreffend Kostenersatz für die gewährte Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24.10.2017, GZ: BHGRSO-2015-22319/56-ZP, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgetragen, für die Hauptleistungen Wohnen und fähigkeitsorientierte Aktivität für den Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2017 einen Kostenersatz in Höhe von 62.498,89 Euro an das Land Oberösterreich zu leisten.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15.1.1987, SH-4605-1987/L/Ott, sei der Bf Wohnen in einem Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität nach dem Oö. ChG gewährt worden. Die Bf würde Wohnen im Wohnverbund H und fähigkeitsorientierte Aktivität in den Werkstätten H des Instituts H g B mbH erhalten.
Der ungedeckte Aufwand der Hauptleistungen Wohnen und fähigkeitsorientierte Aktivität habe bei der Bf im Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2017 62.498,89 Euro betragen.
Es sei bekannt geworden, dass die Bf aufgrund einer Erbschaft nach ihrem verstorbenen Vater ein beträchtliches Vermögen geerbt habe. Dementsprechend sei bereits am 9.6.2017 im Vergleichswege eine Vereinbarung über einen Kostenersatz für den Zeitraum 1.1.2013 bis 31.7.2016 in der Höhe von 217.149,66 Euro abgeschlossen worden.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.7.2017 sei der Bf vorgeschrieben worden, dass sie ab 1.8.2017 die Kosten für die Hauptleistungen Wohnen in einem Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität selbst bezahlen müsse. Es verbleibe daher der relevante Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2017.
Für den Zeitraum 1.8.2016 bis 31.12.2016 habe der Tagessatz, in der für die Bf relevanten Hilfebedarfsstufe für die Hauptleistung Wohnen im gegenständlichen Wohnheim 185,33 Euro betragen, was auf 153 Tage hochgerechnet 28.355,49 Euro ergebe.
Für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.7.2017 habe der Tagessatz 187,23 Euro betragen, was auf 212 Tage aufgerechnet 39.692,76 Euro ergebe.

Die Berechnung für die Hauptleistung fähigkeitsorientierte Aktivität ergebe sich wie folgt:
Im Zeitraum 1.8.2016 bis 31.12.2016 habe der Stundensatz in der gegenständlichen Werkstätte 12,99 Euro ergeben, dies ergebe aufgerechnet auf 10 Stunden pro Woche, multipliziert mit 4,33 für einen Monat und wiederum multipliziert mit 5 für die Monate August bis Dezember 2016 2.812,34 Euro.
Für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.7.2017 habe der Stundensatz 13,09 Euro betragen, was auf die restliche Zeit bis 31.7.2017 aufgerechnet 3.976,58 Euro ergebe.
Wenn man nun von der Summe der aufgeschlüsselten Kosten (74.828,17 Euro) die geleisteten Kostenbeiträge abziehe (5.137,20 Euro für den Zeitraum August

bis September 2016 bzw. 7.192,08 Euro für den Zeitraum Jänner bis Juli 2017) ergebe sich der nunmehr begehrte ungedeckte Aufwand von 62.498,89 Euro.

Wie von der Sachwalterin in der Niederschrift vom 7.9.2017 angegeben, werde das aktuelle Vermögen auf etwa 350.000 Euro geschätzt. Nachdem das für die Bf frei verfügbare Vermögen weit über den Freibetrag liege, müsse die Bf den gesamten ungedeckten Aufwand für den genannten Zeitraum als Kostenersatz an das Land Oberösterreich bezahlen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre Sachwalterin, die wiederum anwaltlich vertreten ist, innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der angefochtene Bescheid werde seinem gesamten Inhalt und Umfang nach bekämpft. Als Beschwerdegründe werden Verfahrensfehler, unvollständige Sachverhaltsfeststellungen und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Im Spruch des angefochtenen Bescheides werde zunächst – quasi in erzählender Form – mitgeteilt, welche Leistungen der Rechtsmittelwerberin zukommen würden. Derartige Ausführungen würden im Spruch eines Bescheides nichts verloren haben. Sie könnten allenfalls in die Begründung eines Bescheides Eingang finden, im Spruch würden sie zu Unschlüssigkeit führen. Gemäß § 24 Oö. ChG sei mit Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz abzusprechen. Mit dem gegenständlichen Bescheid solle aber offenbar nicht über die Gewährung von Leistungen abgesprochen werden, zumal dies ohnehin bereits mit Bescheid vom 15.1.1987 vorgenommen worden sei. Dieser Teil des Spruches habe daher ersatzlos zu entfallen. In weiterer Folge werde festgelegt, dass für die Hauptleitungen Wohnen und fähigkeitsorientierte Aktivität für den Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2017 ein Kostenersatz von 62.498,89 Euro an das Land Oberösterreich bezahlt werden müsse. Abgesehen davon, dass die Formulierung an Klarheit zu wünschen übrig lasse, sei nicht ersichtlich, ob es um eine grundsätzliche Feststellung über die Verpflichtung zum Kostenersatz gehe oder ob hier ein monatlicher Betrag im Sinne eines Exekutionstitels festgelegt werde. Beides sei möglich. Die Formulierung im Spruch sei aber derart unklar, dass Unschlüssigkeit vorliege. Der Bescheid leidet daher mangels Nachvollziehbarkeit des Spruches an Nichtigkeit. In diesem Zusammenhang dürfe angeführt werden, dass nach ständiger Judikatur des VwGH bei der Beurteilung von Beschwerden (gemeint wohl: Bescheiden), die dem AVG entsprechend in Spruch und Begründung gegliedert sind, es ausschließlich auf den Abspruch ankomme, wie er im Spruch gefasst werde, nicht auch auf die Bescheidbegründung. Begründungselemente seien nicht etwa auch als Auslegungsbehelf heranzuziehen. Es empfehle sich daher die gängige Formulierung für die Schaffung eines Exekutionstitels zu verwenden, die darin bestehe, dass eine exekutive Schuld durch Verwendung des entsprechenden Textes begründet werde. Eine Aufforderung zu zahlen, wie gegenständlich sei unzureichend. Der Bescheid sei auch unbegründet. Im Bescheid sei in der Begründung nicht angeführt, wie sich

der Betrag genau errechne bzw. ob der monatliche Ersatzbetrag die tatsächlichen Kosten erreiche bzw. überschreite. Nachdem aber der monatliche Ersatzbetrag nicht höher sein dürfe als die tatsächlichen Kosten, gelte es im Bescheid festzuhalten, wie hoch die Kosten der Hauptleistungen tatsächlich seien. Voraussetzung für die Begründung der Ersatzpflicht sei, dass dem Bescheid entnommen werden könne, dass die Plafondierung durch die Selbstkosten nicht überschritten werde. Weiters sei zu berücksichtigen, dass gemäß § 20 für Maßnahmen der geschützten Arbeit lediglich das verwertbare Vermögen einzusetzen sei. Hier hätte die Behörde erster Instanz abklären müssen, inwieweit die fähigkeitsorientierte Aktivität auch Maßnahmen der geschützten Arbeit beinhalte. Hiedurch hätte überprüft werden müssen, ob eine Rückgriffs-beschränkung im Sinne des § 20 Abs. 4 Z 2 bestehe. Der Verweis in der Begründung, wonach das aktuelle Einkommen etwa 350.000 Euro betrage, sei mit Aktenwidrigkeit behaftet. Wie sich aus dem sonstigen Akteninhalt ergebe, würden mittlerweile – nicht rechtskräftige – Zahlungsverpflichtungen vorliegen, die dieses Vermögen aufbrauchen. Zu berücksichtigen seien Bescheide und Vergleiche, die im selben Akt existieren und Zahlungsverpflichtungen im erheblichen Ausmaß auslösen. Bei der Bescheiderlassung sei daher das Vermögen abzüglich der bereits vorliegenden, nicht rechtskräftigen Zahlungsverpflichtungen heranzuziehen, nicht mehr das ungeschmälerte Vermögen. Zum Zeitpunkt der Erfüllung der gegenständlichen Zahlungsverpflichtung werde dieses Vermögen nicht mehr vorliegen. Hier sei zu berücksichtigen, dass der Vergleich über den Ersatz von 217.149,66 Euro mittlerweile vom Bezirksgericht Eferding genehmigt worden sei, während geleichzeitig der Verkauf der Liegenschaft in M nicht genehmigt worden sei. Den Rekursen gegen die beiden Entscheidungen des Bezirksgerichtes Eferding sei mittlerweile gemäß beiliegenden Beschluss des Landesgerichtes Wels als Rekursgericht vom 4.10.2017 keine Folge gegeben worden. Es sei daher davon auszugehen, dass die Mittel erschöpft seien, während umgekehrt das Liegenschaftsvermögen nicht veräußert werden dürfe, sodass die betroffene M B nicht in der Lage sei, weitere Ersatzverpflichtungen zu erfüllen.

§ 24 Abs. 5 Oö. ChG siehe vor, dass Bescheide jedenfalls in leicht verständlicher Form und auf Wunsch in einer darüber hinaus besonders leicht lesbarer Form zu verfassen sind.
Voraussetzungen hiefür bei Gesetzgeber nicht normiert. Es werde daher beantragt, den Bescheid in besonders leicht lesbarer Form zu verfassen, damit der Betroffenen der Vorgang nach Möglichkeit begreiflich gemacht werden könne.

Beantragt werde, der gegenständlichen Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens an die erste Instanz zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schrieben vom 28.11.2017 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage klar ist und überdies die Parteien keinen Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von der Durchführung einer solchen gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden.

I.4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Aufgrund des Bescheides der OÖ Landesregierung vom 10.1.1987, GZ: SH-4605-1987/L/Ott, erhält die Bf, geb. x, Wohnen in einer vollbetreuten Wohneinrichtung, konkret im Wohnverbund H sowie die Leistung fähigkeitsorientierte Aktivität in der Werkstätte H.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.7.2017, GZ: BHGRSO-2015-22319/29-Hai, wurde der Bf vorgeschrieben, dass sie ab 1.8.2017 die Kosten für die Hauptleistungen Wohnen in einem Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität selbst bezahlen muss.

Aufgrund der von der Bf dagegen erhobenen Beschwerde erging von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen die Beschwerdevorentscheidung vom 12.9.2017, GZ: BHGRSO-2015-22319/46-Hai. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung wurde von der Bf ein Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt.
Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4.12.2017, LVwG-350411, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12.9.2017, GZ: BHGRSO-2015-22319/46-Hai, mit der entschieden wurde, dass die Bf für Wohnen im Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität ab 1.8.2017 die Kosten (monatlich derzeit 6.261,71 Euro) selbst bezahlen muss, bestätigt.

Die Bf wurde im Erbweg nach ihrem Vater Eigentümerin zweier Liegenschaften in M, einer Doppelhaushälfte und einer Eigentumswohnung; zusätzlich erbte die Bf erhebliches Barvermögen. Zum Zeitpunkt 12.5.2017 hatte die Bf ein frei verfügbares Vermögen von 362.084,62 Euro, zum Zeitpunkt 7.9.2017 bestand das Vermögen in Höhe von 350.000 Euro.

Am 9.6.2017 wurde von der Bf, vertreten durch ihre Sachwalterin A B mit der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ein Vergleich gemäß § 39 iVm § 45 Abs. 3

Oö. ChG über den ungedeckten Aufwand in Höhe von 217.149,66 Euro für die Leistungen Wohnen im Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität in der Zeit von 1.1.2013 bis 31.7.2016 abgeschlossen.
Die Leistung fähigkeitsorientierte Aktivität in Werkstätten, konkret in der Werkstätte H, A, hatte im Zeitraum 1.8.2016 bis 31.12.2016 einen gültigen Leistungspreis von 12,99 Euro pro Stunde (bei dem für diesen Fall relevanten Betreuungsschlüssel 1:3). Dies ergibt nach Multiplikation mit 10 Stunden pro Woche und multipliziert mit 4,33 Wochen für einen Monat und wiederum multipliziert mit 5 für die Monate August bis Dezember 2016 Kosten in Höhe von 2.812,34 Euro.
Für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.7.2017 betrug der Leistungspreis 13,09 Euro pro Stunde. Sohin ergeben sich nach der o.a. Rechnung Kosten in Höhe von 3.967,58 Euro.

Für die Leistung Wohnen in einer vollbetreuten Wohneinrichtung, konkret im Wohnverbund H (Träger: Institut H G B mbH) betrug der Leistungspreis für den Zeitraum 1.8.2016 bis 31.12.2016 185,33 Euro (in der für die Bf relevanten Hilfebedarfsstufe), bei 153 Tagen 28.355,49 Euro.
Für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.7.2017 betrug der Leistungspreis 187,23 Euro pro Tag. Dies ergibt für 212 Tage 39.692,76 Euro.
Insgesamt ergeben sich Kosten in Höhe von 74.828,17 Euro.
Diesen Kosten stehen geleistete Kostenbeiträge von 5.137,20 Euro für den Zeitraum August bis Dezember 2016 und 7.192,08 Euro für den Zeitraum Jänner bis Juli 2017 gegenüber.
Damit ergibt sich ein nunmehr ungedeckter Aufwand von 62.498,89 Euro.

I.4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Berechnung des ungedeckten Kostenaufwandes liegt im vorgelegten Verfahrensakt ein, wurde der Sachwalterin der Bf zur Kenntnis gebracht und wird in dieser Form auch nicht bestritten.
Das frei verfügbare Vermögen der Bf zum Zeitpunkt 7.9.2017 ergibt sich aus der Aussage der Sachwalterin vor der Bezirkshauptmannschaft am 7.9.2017.

I.5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

I.5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG), LGBL. Nr. 41/2008 idgF ist es Ziel dieses Landesgesetzes, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG kommen zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:

„1. Hauptleistungen,
2. Entfallen
3. ergänzende Leistungen.“

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. ChG kommen als Hauptleistungen in Betracht:

„1. Heilbehandlung (§ 9);
2. Frühförderung (§ 10);
3. Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11);
4. Wohnen (§ 12);
5. Persönliche Assistenz (§ 13);
6. mobile Betreuung und Hilfe (§ 14).“

§ 11 Oö. ChG lautet:

„(1) Menschen mit Beeinträchtigungen sind Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. berufliche Qualifizierung;
2. geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützter Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten;
3. fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung;
4. Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung;
5. Trainingsmaßnahmen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität Bedacht zu nehmen.

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen sind Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. berufliche Qualifizierung;
2. geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützter Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten;
3. fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung;
4. Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung;

5. Trainingsmaßnahmen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität Bedacht zu nehmen."

§ 12 Oö. ChG lautet:

„(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen."

§ 20 Oö. ChG lautet:

„(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen. *(Anm:* LGBl.Nr. 18/2013*)*

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen sowie das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 3 und 5;

2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

(Anm: LGBl.Nr. 18/2013*)*

(3) Hat der Mensch mit Beeinträchtigungen Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann bereits anlässlich der Leistungsgewährung der Ersatzanspruch sichergestellt werden.

(4) Abweichend vom Abs. 1 ist

1. a) für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1 sowie

b) für Maßnahmen der Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4

kein Beitrag zu leisten und

2. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 lediglich das verwertbare Vermögen einzusetzen.

(Anm: LGBl. Nr. 50/2017*)*

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist;

2. in welchem Ausmaß das Vermögen von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen ist;

Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen. *(Anm:* LGBl.Nr. 18/2013*)*

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen sowie das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 3 und 5;

2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

(Anm: LGBl.Nr. 18/2013*)*

(3) Hat der Mensch mit Beeinträchtigungen Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann bereits anlässlich der Leistungsgewährung der Ersatzanspruch sichergestellt werden.

(4) Abweichend vom Abs. 1 ist

1. a) für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1 sowie

b) für Maßnahmen der Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4

kein Beitrag zu leisten und

2. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 lediglich das verwertbare Vermögen einzusetzen.

(Anm: LGBl. Nr. 50/2017*)*

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist;
2. in welchem Ausmaß das Vermögen von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen ist;

Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden."

§ 24 Abs. 1 Oö. ChG lautet:

„(1) Mit Bescheid ist jedenfalls abzusprechen über:

1. die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz, auf die nach dem 1. Abschnitt des 1. Hauptstücks dieses Landesgesetzes ein Rechtsanspruch besteht und die dabei gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 und 3 zu erbringenden Beiträge;
2. die Einstellung von Leistungen nach § 15 Abs. 3 und 4,
3. die Änderung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 und 4."

Gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 u 2 Oö. ChG ist die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 ist zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen oder verwertbarem Vermögen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt.

Nach § 45 Abs. 3 Oö. ChG ist auf Antrag des Landes Oberösterreich über den Kostenersatz von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen, wenn ein Vergleichsversuch nicht unternommen wird oder ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande kommt.

Mit der Oö. ChG-Beitrags- und Gerichtssatzverordnung kam die OÖ Landesregierung der Ermächtigung des § 20 Abs. 5 Oö. ChG 2008 nach:

„§ 1

Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen und verwertbarem Vermögen zu den Leistungen beizutragen. *(Anm:* LGBl.Nr. 28/2013*)*

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 28/2013*)*

(3) Solange verwertbares Vermögen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
…."

§ 3
Vermögen nach § 20 Abs. 5 Z 2 Oö. ChG

„(1) Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstigen Werte, soweit sie verwertbar sind.
(2) Folgendes verwertbare Vermögen ist nicht zu berücksichtigen:

1. ein den Lebensverhältnissen angemessener Hausrat,
2. Gegenstände, die zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist,
3. Schmerzengeld gemäß § 1325 ABGB und daraus nachweislich angeschaffte Vermögenswerte einschließlich deren Erträgnisse,
4. Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit dienen.

(Anm: LGBl.Nr. 101/2010*)*
(3) Darüber hinaus sind Geld oder Geldeswert bis zu insgesamt 12.000 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen. *(Anm:* LGBl.Nr. 39/2009*)*
(3a) Beim Bezug von Leistungen gemäß § 9 Oö. ChG (Heilbehandlung), § 11 Oö. ChG (Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität), § 13 Oö. ChG (Persönliche Assistenz) und § 14 Oö. ChG (Mobile Betreuung und Hilfe) beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag 40.000 Euro. *(Anm:* LGBl.Nr. 28/2013*)"*

I.5.2. Die Bf ist Empfängerin von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG, nämlich Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität sowie Wohnen.
Kommt nun eine Empfängerin von solchen Hauptleistungen zu hinreichendem Einkommen oder verwertbaren Vermögen, so ist entsprechend § 40 Abs. 1 die Empfängerin zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet.

Unbestritten ist, dass die Bf im Erbweg nach ihrem Vater ein erhebliches Barvermögen erlangt hat. Zum Zeitpunkt 12.5.2017 hatte sie ein frei verfügbares Vermögen von 362.084,62 Euro, zum Zeitpunkt 7.9.2017 ein frei verfügbares Vermögen von 350.000 Euro. Nach Abzug des laut Vergleich vom 9.6.2017 geleisteten Beitrages in der Höhe von 217.149,66 Euro verfügt die Bf noch über ein Vermögen von 132.850,34 Euro. Dieses Vermögen liegt weit über dem zu beachtenden Vermögensfreibetrag in der Höhe von 12.000 Euro. Eine Gefährdung der Entwicklungsmöglichkeit und der wirtschaftlichen Existenz der Bf liegt in Anbetracht dieses frei verfügbaren Vermögens nicht vor und liegen sohin die Voraussetzungen zum Ersatz der für die Bf aufgewendeten Kosten iSd § 40 Oö. ChG vor.

Entgegen dem Vorbringen der Bf hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die im Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2017 für die Hauptleistungen Wohnen

und fähigkeitsorientierte Aktivität angefallenen Kosten genau und nachvollziehbar dargelegt.

Soweit die Bf vorbringt, dass die Bescheide und Vergleiche zu berücksichtigen sind, die Zahlungsverpflichtungen für die Bf in erheblichem Ausmaß auslösen, ist – wie oben bereits dargelegt – darauf zu verweisen, dass auch bei Abzug des laut Vergleich geleisteten Beitrages in Höhe von 217.150 Euro noch ein Vermögen vorliegt, das den Vermögensfreibetrag von 12.000 Euro weit übersteigt.
Wenn die Bf auf den Bescheid verweist, wonach die Bf für Wohnen im Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität ab 1.8.2017 die Kosten selbst zu bezahlen hat, ist darauf hinzuweisen, dass diese monatlich 6.271,71 Euro betragen, insgesamt bis Dezember 2017 sohin 31.358,55 Euro.
Geht man nun davon aus, dass die Bf bis Dezember 2017 durch den Vergleich vom 9.6.2017 und den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 25.7.2017 (in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 12.9.2017) ein Kostenersatz von insgesamt 248.508,21 Euro trifft, so verbleiben jedenfalls noch 101.491,79 Euro, abzüglich der Freibetragsgrenze von 12.000 Euro, jedenfalls 89.491,79 Euro frei verfügbares Vermögen.
Hingewiesen wird darauf, dass der Bf nur so lange Selbstzahlereigenschaft zukommt, bis ihr Vermögen wieder unter die Freibetragsgrenze von 12.000 Euro fällt. In einem solchen Fall erfolgt ein neuer Beitragsbescheid und der Träger der sozialen Hilfe wird wieder primärer Leistungsverpflichteter für die gegenständlichen Hauptleistungen.
Nicht nachvollziehbar ist das Vorbringen der Bf zum monatlichen Ersatzbetrag, da vorliegend ein Kostenersatz für einen bestimmten Zeitraum vorgeschrieben wurde.
Festzuhalten ist auch, dass die belangte Behörde im Spruch der angefochtenen Entscheidung klar und deutlich festgelegt hat, dass die Bf einen Kostenersatz in Höhe von 62.498,89 Euro an das Land Oberösterreich zu leisten hat.

Dem Vorbringen der Bf, die Behörde hätte überprüfen müssen, ob eine Rückgriffsbeschränkung iSd § 20 Abs. 4 Z 2 Oö. ChG besteht, ist entgegenzuhalten, dass es sich im gegenständlichen Fall um fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG handelt und damit keine Maßnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 leg. cit. vorliegt, weshalb § 20 Abs. 4 Z 2 Oö. ChG keine Anwendung findet. Abgesehen davon betrifft die Bestimmung des § 20 Abs. 4 Z 2 Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht möglich ist. Bei dem hier in Rede stehenden Vermögen handelt es sich jedoch um frei verfügbares Vermögen.

Der Bf wird zugestimmt, dass die Zitierung des Bescheides vom 15.1.1987 im Spruch nicht erforderlich ist, dies allerdings auch keine Rechtswidrigkeit darstellt, sondern vielmehr dem Umstand geschuldet ist, dass der Bescheid in leicht verständlicher Form zu verfassen ist.

Abschließend ist festzustellen, dass der Spruch der angefochtenen Entscheidung klar formuliert, schlüssig und nachvollziehbar ist. In der Begründung sind die tatsächlich für die einzelnen Hauptleistungen angefallenen Kosten für den Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2017 genau aufgeschlüsselt. Gegen die Höhe der festgestellten Beträge wurden keine Einwände erhoben.

Aus den angeführten Gründen ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier